

# Übersicht über Gesetzgebung und Förderungen bei Weiterbildung

Quelle: REHAVISION 3/2019

<b>Das Berufsbildungsgesetz (BBiG)</b>	<b>Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)</b>	<b>Das Qualifizierungschancengesetz</b>	<b>Das Aufstiegsausbildungsförderungsgesetz (AFBG)</b>	<b>Die Bildungsprämie</b>
<p>Es schafft die Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung und umfasst die betriebliche Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung, Fortbildung sowie berufliche Umschulung. Den Begriff "Weiterbildung" kennt das BBiG nicht, nennt aber als Ziel einer beruflichen Fortbildung "die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern". Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.</p>	<p>Das FernUSG definiert Mindestinhalte und Sollvorschriften und dient dem Schutz der Verbraucher. Es greift nur bei räumlicher Trennung von Lehr- und Lernenden, bei vertraglich geregelter Wissensvermittlung gegen Entgelt und Überwachung des Studienerfolgs. Das Gesetz betrifft alle E-Learning-Angebote, die auf Grundlage privater Verträge kostenpflichtig angeboten werden. Eine staatliche Zulassung ist für Fernlehrgänge zwingend erforderlich.</p>	<p>Es zielt insbesondere auf Arbeitsuchende und Beschäftigte - unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße -, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können. Zudem unterstützt es Arbeitnehmer, die vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Ziel ist die Kompetenzförderung und Erhöhung der individuellen Chancen auf Beschäftigung. Die Kosten für eine Weiterbildung tragen der Gesetzgeber und ggf. der Arbeitgeber gemeinsam.</p>	<p>Wer an Maßnahmen teilnimmt, die den beruflichen Aufstieg fördern, kann mit dem Aufstiegs-BAföG finanzielle Unterstützung beantragen. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung. Künftig soll auch eine mehrfache Förderung von bis zu drei Fortbildungen möglich sein, z.B. vom Gesellen zum Techniker, vom Techniker zum Meister und vom Meister zum Betriebswirt.</p>	<p>Sie dient dazu, Erwerbstätigen mit geringem Einkommen die Teilhabe am lebenslangen Lernen zu erleichtern. Mit dem Prämiegutschein übernimmt der Staat die Hälfte der Veranstaltungsgebühren, höchstens 500 Euro pro Kalenderjahr. Der Spargutschein ist neben dem Prämiegutschein die zweite Komponente. Er gilt allerdings nur, wenn bereits Ansparguthaben im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes vorhanden ist und ermöglicht die vorzeitige Entnahme angesparten Guthabens, ohne dass die Arbeitnehmersparzulage verloren geht.</p>